

## **Statuten**

### **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Die Organe des SVNW
- Art. 5 Die Mitgliederversammlung
- Art. 6 Stimmrecht und Abstimmungsmodus an der MV
- Art. 7 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Art. 8 Der Verbandsvorstand
- Art. 9 Die Revisionsstelle
- Art. 10 Die Einnahmen des SVNW
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Geschäftsjahr
- Art. 13 Die Auflösung des SVNW
- Art. 14 Statutenänderungen

## **Der Verband**

### **Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Seniorenverband Nordwestschweiz SVNW ist ein parteipolitisch unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort des Präsidiums. Unter der Region Nordwestschweiz werden die Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, sowie die Talschaften der angrenzenden Kantone oder weitere Kantonsgebiete verstanden.

### **Art.2 Zweck**

Der SVNW wahrt die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen der Senioren und Seniorinnen durch öffentliche Stellungnahmen sowie durch Mitsprache bei der Ausgestaltung relevanter Gesetze und Verordnungen auf kantonaler Ebene.

Der SVNW fördert die Solidarität unter der älteren Bevölkerung sowie zwischen den Generationen. Er unterstützt die Zusammenarbeit von regionalen Organisationen mit ähnlichen Zielen.

Der SVNW ist Mitglied des Schweizerischen Verbands für Seniorenfragen (SVS)

Durch die Vertretung und Mitarbeit im SVS und Schweizerischen Seniorenrat SSR werden die politischen Anliegen der älteren Bevölkerung auf Bundesebene vertreten. Er wird in diesem Sinne in politischen Kommissionen Einfluss nehmen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

3.1 Der SVNW ist ein Verband mit föderativem Aufbau. Er umfasst folgende Mitgliedergruppen:

3.1.1 Vereine und Organisationen im Altersbereich, als Verein konstituierte Gruppierungen, Pensioniertenvereinigungen und Einzelgruppen

3.1.2 Institutionen und Organisationen, welche in der Alterspolitik und/oder Altersarbeit kantonal, kommunal oder regional tätig sind oder den SVNW finanziell unterstützen

3.1.3 Einzelmitglieder

3.1.4 Ehrenmitglieder

3.2 Die Aufnahme in den SVNW erfolgt durch den Vorstandsvorstand und wird durch die MV bestätigt

3.3. Der Austritt von Vereinen und Institutionen kann schriftlich auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

3.4 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem SVNW nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an der MV rekuriert werden.

# Organisation

## Art.4 Die Organe des SVNW sind:

- Mitgliederversammlung(MV)
- Vorstandsvorstand (VV) mit entweder einem Einzelpräsidenten oder einem Co-Präsidium
- Revisionsstelle

## Art.5 Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des SVNW.

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich vor Ende Mai durch den Vorstandsvorstand einberufen.

5.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann zur Behandlung dringender Geschäfte durch den VV selbst oder auf Antrag von einem Fünftel der Delegierten innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

5.3. Die Traktanden sind vier Wochen vor der MV schriftlich bekannt zu geben. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der MV an den VV einzureichen.

## Art.6 Stimmrecht und Abstimmungsmodus an der MV

6.1 Mitgliederorganisationen gemäss Art. 3.1.1 haben Anrecht auf einen stimmberechtigten Delegierten pro 500 Mitglieder (oder Bruchteile davon), mindestens jedoch auf eine/n Stimmberechtigte/n

6.2 Delegierte/n Institutionen oder Organisationen, gemäss Art. 3.1.2 haben Anrecht, unabhängig ihrer Grösse, auf eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n.

6.3 Die Mitglieder des VV sind an der MV stimmberechtigt.

6.4 Jede/r Anwesende/r stimmberechtigte/r Delegierte/r hat eine Stimme und zusätzlich maximal eine Vertreterstimme.

6.5 Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen.

6.6 Die Mitgliederversammlung (MV) fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei einem Co-Präsidium verständigen sich die Co-Vorsitzenden auf eine gemeinsame Entscheidung. Sollte dies nicht gelingen, entscheidet die MV in einem zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

## **Art.7 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- 7.1 Genehmigung des Protokolls
- 7.2. Genehmigung des Jahresberichtes
- 7.3. Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- 7.4. Erteilung der Décharge an den VV
- 7.5. Genehmigung des Jahresbudgets
- 7.6. Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr
- 7.7. Wahl des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin oder der Co-Präsidenten, der übrigen Mitglieder des VV, der Revisionsstelle
- 7.8 Vorstellung des Tätigkeitsprogramms
- 7.9 Genehmigung von Statutenänderungen

## **Art.8 Der Verbandsvorstand**

8.1. Er besteht entweder aus einem/einer Verbandspräsident\*in/der Verbandspräsidentin oder aus einem Co-Präsidium mit zwei gleichberechtigten Personen, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassierin und weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst

8.2. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes werden in einem Geschäftsreglement umschrieben.

8.3. Der Verbandsvorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:

- die strategische Führung des Verbandes,
- die Umsetzung der Beschlüsse der MV,
- die Vertretung des Verbandes nach aussen,
- die Verwaltung der Finanzen,
- die Vorbereitung und Einberufung der MV,
- die Aufnahme und Betreuung der Mitglieder

8.4. Für Aufgaben, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, ist der Verbandsvorstand zuständig.

8.5. Er beruft nach Bedarf die Vertreter in leitenden Positionen der angeschlossenen Organisationen gemäss Art. 3.1.1 und 3.1.2 zu einer Konferenz ein.

## **Art.9 Die Revisionsstelle**

9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren/ Revisorinnen und einen Ersatz. Die Wiederwahl ist möglich.

9.2. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## **Finanzen**

## **Art.10 Die Einnahmen des SVNW**

10.1. Beiträge der Mitgliederorganisationen und Einzelmitglieder gemäss Beschluss der DV.

10.2. Kapitalerträge

10.3. Private und öffentliche Zuwendungen sowie Legate.

## **Art.11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SVNW haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Geschäftsjahr**

Als Verbands- resp. Geschäftsjahr des SVNW gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 13 Die Auflösung des SVNW**

Diese kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Dieses darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks verwendet werden. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 14 Statutenänderungen**

Sie sind anlässlich einer Mitgliederversammlung von Zweidrittel der anwesenden Delegiertenstimmen zu beschliessen.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am 25. Juni 2026 ratifiziert und treten an die Stelle derjenigen vom 14. März 2016.

Basel, 25. Juni 2026

Co-Präsidentinnen: Astrid Heinzer – Isabelle Cagnet